

03.07.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und
Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

Punkt 26 der 633. Sitzung des Bundesrates am 05. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Empfehlungen der Ausschüsse i. d. F. der DS 291/1/91 werden
wie folgt geändert:

Ziffer 9 erhält in der einleitenden Passage folgende Fassung:
Auf jeden Fall sollte sichergestellt werden, daß dem nationalen
Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird, bei Kreditinstituten
..... weiter wie Ausschlußempfehlung

Begründung:

Die Änderung soll die Annahme der Empfehlungen in
Ziffer 8 und 9 ermöglichen.

Sofern die Durchsetzung des Anliegens in Ziffer 8
für alle Kreditinstitute auf europäischer Ebene
nicht realisierbar erscheint, sollte die Erhöhung
der Großkreditgrenze auf 40 % der Eigenmittel auf
jeden Fall wenigstens für Kreditinstitute mit re-
gional begrenztem Wirkungskreis und Eigenmitteln
von nicht mehr als 20 Mio ECU seitens der Bundes-
regierung durchgesetzt werden.

Nur bei Annahme der Empfehlung in Ziffer 9 macht
im übrigen auch die Empfehlung in Ziffer 7 Sinn.

Ausgeliefert am 03. JULI 1991